

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arqum Zert GmbH, Gesellschaft für Zertifizierungen (nachfolgend „Arqum Zert“)

1. Anwendungsbereich

Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Arqum Zert und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die allgemeinen Zertifizierungsbedingungen von Arqum Zert. Sie gelten auch für zukünftige Verträge und Angebote. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit Arqum Zert diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Arqum Zert erbringt Zertifizierungs- und Begutachtungsleistungen gemäß dem individuellen Vertrag zwischen Arqum Zert und dem Auftraggeber.
- 2.2 Soweit mit der Beauftragung von Arqum Zert der Zweck verfolgt wird, ein Zertifikat, ein Testat, einen Nachweis oder eine sonstige schriftliche Bestätigung über die Einhaltung bestimmter Anforderungen zu erlangen, stellt Arqum Zert dieses Zertifikat, dieses Testat, diesen Nachweis oder die sonstige schriftliche Bestätigung nur aus, wenn die Zertifizierungs- und Begutachtungsleistungen durch Arqum Zert nach Auffassung von Arqum Zert ergeben haben, dass die Anforderungen eingehalten wurden. Arqum Zert kann das Zertifikat, Testat, den Nachweis oder die sonstige schriftliche Bestätigung unter Auflagen erteilen, wenn dies nach den zugrunde liegenden Anforderungen zulässig ist und die Auflagen dazu dienen sicherzustellen, dass die Anforderungen eingehalten werden.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, schuldet Arqum Zert die Leistung von Diensten, nicht aber einen Erfolg.
- 2.3 Rechtsdienstleistungen von Arqum Zert ersetzen keine anwaltliche Beratung. Arqum Zert übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Vollständigkeit seiner Rechtsdienstleistungen. Die von Arqum Zert erbrachten Rechtsdienstleistungen sind als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild von Arqum Zert im Sinne von § 5 Abs. (1) Rechtsdienstleistungsgesetz anzusehen.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber wird alle für die Leistungserbringung durch Arqum Zert erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen in seiner Sphäre rechtzeitig und kostenfrei vornehmen, die Leistungserbringung durch Arqum Zert begleiten und insbesondere erforderliche Erklärungen rechtzeitig abgeben sowie Unterlagen und Informationen wahrheitsgemäß und vollständig zur Verfügung stellen, Arqum Zert von allen Vorgängen und Umständen, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können, in Kenntnis setzen und Arqum Zert im erforderlichen Umfang Zugang zu den Betriebsstätten des Auftraggebers gewähren. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung durch Arqum Zert bekannt werden.
- 3.2 Arqum Zert haftet nicht für Schäden, soweit diese auf unterlassener oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter dritter Personen beruhen; auch ein Anspruch auf Mängelhaftung gegen Arqum Zert besteht insoweit nicht.
- 3.3 Für die Leistungserbringung vereinbarte Fristen sind für Arqum Zert nicht verbindlich, es sei denn, der Auftraggeber hat etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Bereitstellung von Informationen, Unterlagen, Verschaffung von Zugang zu bestimmten Einrichtungen) ordnungsgemäß erfüllt.
- 3.4 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit aller Unterlagen und Informationen, die er oder Dritte Arqum Zert für die Zwecke der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

4. Zahlungsbedingungen

Die im Vertrag geregelte Vergütung versteht sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zahlungen sind fällig ohne Abzüge 14 Tage nach Rechnungsdatum. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, rechnet Arqum Zert ihre Leistungen abschnittsweise nach Leistungserbringung ab. Arqum Zert kann für seine Leistungen einen angemessenen Vorschuss verlangen.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 5.1 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
- 5.2 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben. Voraussetzung ist weiter, dass diese Ansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Verwendung von Arbeitsergebnissen, Namen und Logo, Urheberrecht

- 6.1 Der Auftraggeber darf die Ergebnisse aller von Arqum Zert erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke im Rahmen des vertraglichen Zweckes nutzen. Er darf sie ohne schriftliche Einwilligung von Arqum Zert weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen.
- 6.2 Der Auftraggeber darf von Arqum erteilte Zertifikate, Testate, Nachweise oder sonstige schriftliche Bestätigungen nur während der Gültigkeit des jeweiligen Zertifikats, Testats, Nachweises oder schriftlichen Bestätigung und nur für die Zwecke verwenden, für die das Zertifikat, das Testat, der Nachweis oder die schriftliche Bestätigung erteilt wurde. Bei einer vorzeitigen Aussetzung oder einem vorzeitigen Entzug des Zertifikats, Testats, Nachweises oder schriftlichen Bestätigung oder dessen Ablauf ist die Nutzung sofort einzustellen. Bei einer Verwendung der Zertifikate, Testate, Nachweise und schriftlichen Bestätigungen für Werbezwecke hat der Auftraggeber die Vorgaben von Arqum Zert für die Gestaltung zu beachten.
- 6.3 Der Auftraggeber darf den Namen von Arqum Zert und das Logo der Arqum Zert nur im Zusammenhang mit dem erteilten und noch gültigen und von Arqum Zert erteilten Zertifikat, Testat, Nachweis oder der schriftlichen Bestätigung verwenden. Auf Verlangen von Arqum Zert und bei Ende der Gültigkeit des Zertifikats, Testats, Nachweises oder der schriftlichen Bestätigung ist jede Werbung mit damit sowie mit dem Namen oder Logo von Arqum Zert sofort einzustellen.
- 6.4 Das Urheberrecht an den Arbeitsergebnissen verbleibt bei Arqum Zert.

7. Arbeitspapiere, Unterlagen und Hilfsmittel von Arqum Zert

Arbeitspapiere, Unterlagen und anderweitige Hilfsmittel von Arqum Zert („Hilfsmittel“) sind alleiniges Eigentum von Arqum Zert. Der Auftraggeber erhält kein Recht zur eigenen Nutzung der Hilfsmittel. Dies gilt auch dann, wenn er im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf Hilfsmittel erlangt. Ein Kopieren, Vervielfältigen, Speichern oder Veröffentlichenden der Hilfsmittel ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Arqum Zert zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Recht zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse von Arqum Zert geht erst mit vollständiger Zahlung durch den Auftraggeber auf den Auftraggeber über. Bei einer Vertragsverletzung durch den Auftraggeber, einschließlich Zahlungsverzug, ist Arqum Zert berechtigt, die Verwertung und Nutzung der Arbeitsergebnisse von Arqum Zert zu untersagen.

9. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners sowie Informationen, die vom anderen Vertragspartner als vertraulich gekennzeichnet übergeben wurden, nur Vertretungsorganen und Arbeitnehmern der Vertragsparteien zugänglich machen

und keinen weiteren dritten Personen. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt nicht, wenn die Informationen dem Vertragspartner vor Bekanntgabe durch den anderen Vertragspartner bereits bekannt waren oder offenkundig waren, nach Bekanntgabe an den Vertragspartner ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht offenkundig wurden oder von Dritten mitgeteilt wurden oder vom Vertragspartner aufgrund einer rechts- oder bestandskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offen zu legen sind.

10. Mängelhaftung

- 10.1 Eine Haftung für Mängel der Leistungen kommt nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen in Betracht.
- 10.2 Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Leistung begründet keinen Mangel.
- 10.3 Der Auftraggeber hat die Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Ablieferung durch Arqum Zert bzw. Herstellung, wenn diese nicht abzuliefern sind, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Arqum Zert unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Arbeitsleistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels gemacht werden; anderenfalls gilt die Arbeitsleistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Arqum Zert kann sich hierauf nicht berufen, wenn Arqum Zert den Fehler arglistig verschwiegen hat.
- 10.4 § 639 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, auch aufgrund von Mängeln, gilt nachfolgende Ziffer.

11. Haftung

- 11.1 Arqum Zert haftet bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten vorbehaltlich der Beschränkungen in Ziffer 11.2 nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet Arqum Zert nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorbehaltlich der Beschränkungen in Ziffer 10.2 nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von Arqum Zert auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leistungsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsmäßiger Verwendung des Leistungsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Arqum Zert für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € 5.000.000,- je Schadensfall beschränkt. Im Fall einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit, ist die Ersatzpflicht von Arqum Zert für echte Vermögensschäden, die nicht durch vorhergehende Sach- und Personenschäden ausgelöst wurden, beschränkt auf den Betrag von € 2.000.000,-.
- 11.3 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach Ziffern 11.1 und 11.2 gelten im gleichen Umfang zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Arqum Zert.
- 11.4 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach Ziffern 11.1, 11.2 und 11.3 gelten nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.5 § 377 HGB findet entsprechend Anwendung auf Dienst- und Werkleistungen von Arqum Zert. Die Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

12. Verjährung

- 12.1 Die Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen Arqum Zert auf Schadensersatz oder wegen Mängeln beträgt ein Jahr, soweit nicht § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB Anwendung findet.
- 12.2 Die Verjährungsfrist nach Ziffer 12.1 gilt nicht im Falle von Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Sie gilt weiter nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 12.3 Die Durchführung der Nacherfüllung durch Arqum Zert beinhaltet im Zweifel kein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Nr. 1 BGB. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen die für den ursprünglichen Leistungsanspruch geltende Verjährungsfrist um die Dauer der durchgeführten Nacherfüllungsmaßnahme. Die Verjährungsfrist beginnt dadurch nicht neu.
- 12.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

13. Vorzeitige Beendigung

Die Vertragspartner können den Vertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. Arqum Zert hat im Falle der Kündigung Anspruch auf einen der bisher erbrachten Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung einschließlich der Vergütung für bereits erbrachte vorbereitende Leistungen. Arqum Zert hat in diesem Fall auch Anspruch auf angemessene Vergütung für die erfolglose Bereitstellung von Auditleistungen.

14. Anpassung der Vergütung

- 14.1 Werden Arqum Zert oder dem Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen der Gesetzeslage oder der Akkreditierungsregeln bekannt, die Auswirkungen auf die von Arqum Zert zu erbringenden Leistungen haben (z. B. Änderung umweltrechtlicher Vorschriften), werden sich die Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren. Soweit hierdurch der Arbeitsaufwand für die Erbringung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen steigt, kann Arqum Zert eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.
- 14.2 Zeigt sich im Laufe der Zusammenarbeit, dass der von Arqum Zert zu leistende Aufwand aus anderen als den in Ziffer 14.1 genannten Gründen wesentlich von dem im Vertrag kalkulierten Aufwand abweicht, kann Arqum Zert verlangen, dass über eine Anpassung der Vergütung verhandelt wird. Arqum Zert kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und Zahlung eines seiner bisherigen Leistungen entsprechenden Teils der Vergütung verlangen, wenn der für die Leistungserbringung erforderliche Aufwand größer als der kalkulierte Aufwand ist und mit dem Auftraggeber keine Einigung über eine angemessene Erhöhung der Vergütung zustande kommt.

15. Öffentlichkeitsarbeit

Sofern der Vertragspartner nicht widerspricht, ist Arqum Zert berechtigt, den Vertragspartner als Referenz zu nennen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt werden. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden.
- 16.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von Arqum Zert aus dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt.
- 16.3 Diese Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.4 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Bestehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt, nach Wahl von Arqum Zert auch der Sitz des Auftraggebers.
- 16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die einem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.